

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 48.

Ausgegeben zu Allenstein, am 29. November 1913.

1913.

## Inhalt:

- Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.**  
 Nr. 626. Typenzeugnisse des Deutschen Acetylenvereins.  
**Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.**  
 Nr. 627. Ernennung zu Amtsvorstehern.  
**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.**  
 Nr. 628. Verbot des Vertriebes von Rasch- und Schwarzwaren durch Lumpensammler.  
 Nr. 629. Bestellung zum Sequester der Domäne Ribben.  
**Bekanntmachungen anderer Behörden.**  
 Nr. 630. Rechnungslegung der Hauptkasse des Elementarlehrer-Witwen- und Waisenfonds.

- Nr. 631. Kommissionsprüfungen für Lehrerinnen im Jahre 1914.  
 Nr. 632. Zusätze zu den Haushaltungsscheinen für die zollfreie Einbringung von Schweinefleisch.  
 Nr. 633 u. 634. Erteilung von Befugnissen für die Zollämter in Szagatpurwen und Kollegischken, Hauptzollamtsbezirk Memel.  
 Nr. 635. Auslosung v. Reidenburger Kreisanleihscheinen.  
 Nr. 636 u. 637. Kommunalbezirksveränderung in den Kreisen Reidenburg und Johannisburg.

## Personalnachrichten.

### Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

- 626.** Im Anschluß an den Erlaß vom 1. April d. Js. (S. M. Bl. S. 252) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Acetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter  
 Nr. 51. Bacharach u. Kapp in Frankfurt a. M. mit Datum vom 26. März 1913. Bezeichnung: „Unic“.  
 Nr. 52. Emil Gunnel in Neugersdorf mit Datum vom 19. März 1913. Bezeichnung: „Sicherheits-Wasservorlage G. G. N.“  
 Nr. 53. Hermann Schelske in Neukölln mit Datum vom 28. Mai 1913.  
 Nr. 54. Ernst Schneider in Chemnitz i. Sa. mit Datum vom 31. Mai 1913. Bezeichnung: „Elite“.  
 Nr. 55. Hager u. Weidmann in Berg.-Glabbach mit Datum vom 23. Juni 1913. Bezeichnung: „Wasservorlage System Hager u. Weidmann, Modell G.“  
 Nr. 56. „Autogen“-Werke für autogene Schweißmethoden in Berlin mit Datum vom 1. August 1913.  
 Nr. 57. Gebrüder Blöger in Hannover mit Datum vom 14. August 1913. Bezeichnung: „Hannovera.“  
 Nr. 58. Alexander Bastian in Hagen i. Westf. mit Datum vom 24. September 1913. Bezeichnung: „Drythermic.“

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses Erlasses im Amtsblatt mit entsprechender Weisung zu versehen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrücke dieses Erlasses beigelegt. Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Be-

dürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin W. 9, den 28. Oktober 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

### Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

**627.** Im Kreise Köffel habe ich für den Amtsbezirk Bössau Nr. 5 den Guttsbesitzer Hugo Porsch in Kunzkeim zum Amtsvorsteher, für den Amtsbezirk Kladendorf Nr. 13 den Guttsbesitzer Hugo Hoening in Senkitten zum Amtsvorsteher, für den Amtsbezirk Glockstein Nr. 16 den Besitzer Richard Goerigl in Glockstein zum Amtsvorsteher und den Besitzer Eugen Buchholz in Schellen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 12. November 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

**628.** Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. August 1905 (Ges. S. S. 373 ff.), durch welches die Frage der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erschöpfend geregelt wird, haben die Polizeiverordnungen der Herren Regierungs-Präsidenten in Königsberg und Gumbinnen über das Verbot des Vertriebes von Rasch- und Schwarzwaren durch Lumpensammler vom 27. September 1893 (Königsberger Amtsblatt S. 343) und vom 17. Januar 1894 (Gumbinner Amtsblatt S. 23) ihre Geltung verloren.

Alenstein, den 21. November 1913.

I. Ba. 2547. Der Regierungs-Präsident.

**629.** Die Domäne Ribben, Kreis Sensburg, ist am 20. d. Mts. unter fiskalische Sequestration gesetzt.

Zum Sequestor haben wir den bisherigen Oberinspektor **Erich Sadowski** in Ribben bestellt.

Allenstein, den 24. November 1913.

MA 5. 5617. Königliche Regierung,  
Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

### Bekanntmachungen anderer Behörden

**630.** Nachdem die Rechnung unserer Hauptkasse über den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenfonds für das Rechnungsjahr 1912 von uns revidiert und entlastet worden ist, werden die Hauptergebnisse der erwähnten Rechnung nachstehend zur Kenntnis der Beteiligten gebracht:

#### A. Einnahmen.

1. An Zinsen	1121,38 M.
2. Jahresbeiträge der Kassenmitglieder	435,50 M.
3. Beiträge der Gemeinden	103,— M.
4. Sonstige Einnahmen	301,76 M.
5. Zuschuß aus der Staatskasse	85689,57 M.
6. An eingegangenen Kapitalien	1039,62 M.
	<hr/>
	88694,83 M.

#### B. Ausgaben.

1. Pensionen	88591,33 M.
2. Sonstige Ausgaben	103,50 M.
	<hr/>
	88694,83 M.

#### C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt	88694,83 M.
Die Ausgabe beträgt	88694,83 M.
	<hr/>
	= Geht auf.

#### D. Vermögensnachweis.

An Kapitalien sind vorhanden 27253,02 M.  
Königsberg, den 14. November 1913.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Dr. Wollenberg.

Nr. 9926 S. I.

**631.** Betr. die in Königsberg Pr. stattfindenden  
Kommissionsprüfungen für Lehrerinnen im Jahre  
1914.

Auf Grund der Prüfungsordnungen vom 11.  
Januar 1911 werden für die Prüfungen folgende  
Termine festgesetzt:

#### A. Für die Reifeprüfung des Oberlyzeums.

- am 9. Februar 1914 beginnend (schriftlich),
- am 9. März 1914 beginnend (mündlich),
- am 17. August 1914 beginnend (schriftlich),
- am 22. September 1914 beginnend (mündlich).

#### B. Für die Lehramtsprüfung für Lyzeen.

- am 16. März 1914 beginnend (mündlich),
- am 22. September 1914 beginnend (mündlich).

Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen  
sind 3 Monate vor dem Schlusse des Schuljahres an  
das unterzeichnete Provinzial-Schulkollegium zu  
richten. Die in den Prüfungsordnungen vorgeschrie-  
benen Papiere sind ihnen beizufügen. Gleichzeitig  
sind die Prüfungsgebühren  
für die Reifeprüfung des Oberlyzeums 30 Mark,

für die Lehramtsprüfung 20 M. und 3 M. für  
den Stempel

portofrei an das Sekretariat des Provinzial-Schul-  
kollegiums einzufenden.

Die persönliche Meldung erfolgt am ersten  
Tage der bezeichneten Prüfungen in den Räumen der  
Königin Luise-Schule, Landhofmeisterstraße 24 hier-  
selbst, morgens 8 Uhr.

Königsberg, den 18. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

**632.** Die in der Bekanntmachung des Provin-  
zialsteuerdirektors der Provinz Ostpreußen vom  
1. Juni 1906 (Regierungs-Amtsblatt 1906 Stück  
24 Nr. 358 S. 241) vorgesehenen Vordrucke zu den  
Haushaltungsscheinen für die zollfreie Einbringung  
von Schweinefleisch erhalten künftig folgende Zusätze:

a) Auf der Vorderseite ganz unten:

„Die Rückseite ist zu beachten“.

b) Auf der Rückseite:

„Die Vorschriften über den zollfreien kleinen  
Grenzverkehr mit Schweinefleisch hängen auf den  
Zollämtern aus und sind genau zu beachten.“

Es dürfen für jeden Haushalt nur einmal täg-  
lich bis zu 2 kg eingebracht werden, die mit diesem  
Schein auf dem Zollamte vorzuzeigen sind. Die  
Abgabe des Fleisches an einen andern Haushalt  
ist verboten. Dieser Schein darf an andere als  
die auf der Vorderseite genannten Personen nicht  
weiter abgegeben werden, soweit nicht durch die  
Zollverwaltung eine besondere Erlaubnis dazu  
erteilt ist.

Zu widerhandlungen werden außer durch Be-  
strafung nach Zoll- und seuchenpolizeilichen Vor-  
schriften auch durch Entziehung der Erlaubnis zur  
zollfreien Einbringung von Fleisch auf bestimmte  
Zeit oder für immer gehandelt“.

Die bisherigen Vordrucke können bis Ende  
1914 aufgebraucht werden.

Königsberg, den 15. November 1913.

Königliche Oberzolldirektion für die Provinz  
Ostpreußen.

**633.** Dem zum 1. November d. Js. errichteten  
Zollamt II Szagatpurwen im Bezirk des Hauptzoll-  
amts Memel sind folgende besondere Befugnisse bei-  
gelegt worden:

1. Zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I  
über Umzugsgut allgemein, über Auswanderergerpäck  
auf die Hauptzollämter Hamburg und Bremen, über  
Gerste auf das Hauptzollamt Memel und das Zoll-  
amt II Gendekrug.

2. Zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I  
und von Begleitscheinen I über inländisches Salz,  
sofern die Zollgüter und das Salz zur Ausfuhr nach  
Rußland bestimmt sind und nicht unter Eisenbahn-  
wagenverluß stehen.

Königsberg, den 22. November 1913.

Königl. Oberzolldirektion für die Prov. Ostpreußen.

**634.** Dem Zollamte II Kolletzißchen, Hauptzollamtsbezirk Memel, sind folgende Befugnisse beigelegt worden:

1. Begleitzettel der Zollstellen Prostiten und Cydtkuhnen über Mehl- und Salzsendungen unter Raumbereschluß, die zur Wiederausfuhr nach Rußland bestimmt sind, zu erledigen.

2. Zollbegleitscheine I über zur Durchfuhr bestimmte Pferde auf alle zur Erledigung von Begleitscheinen I über Pferde befugte Grenzzollstellen auszufertigen.

Königsberg, den 18. November 1913.

Königl. Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen.

**635.** Bei der am 9. Juni d. J. stattgefundenen Auslosung von 4%igen Neidenburger Anleihscheinen, welche auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. Oktober 1885 in Höhe von 80 000 M. ausgegeben wurden, sind folgende Nummern gezogen:

Buchstabe B. Nr. 18, 28, 31, 33 und 34 über je 500 M. = 2500 M.

C. " 22 u. 56 über je 200 M. = 400 M.

Wir kündigen dieselben hiermit zur Rückzahlung zum 2. Januar 1914.

Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihscheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse, dem Bankhause S. A. Samter Nachf. in Königsberg i. Pr., der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin und der Bank der Ostpr. Landschaft in Königsberg und Allenstein.

Die Verzinsung der gekündigten Nummern hört mit dem 1. Januar 1914 auf.

Gleichzeitig werden nachstehend aufgeführte Nummern der Kreis-Anleihscheine, die bereits früher ausgelöst, bisher aber nicht eingelöst sind, veröffentlicht:

II. Ausgabe Buchstabe B Nr. 190 über . . . 300 M.

" " C Nr. 6 und 28 über je 150 M.

IV. " " A " 3 über . . . 1000 M.

" " C " 76, 77 u. 78 ü. je 200 M.

Neidenburg, den 12. Juli 1913.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Neidenburg.

J. B.: v. M e c h o w, Regierungs-Assessor.

**636.** Beschluß. Auf den Antrag der Königl. Spezialkommission in Ortelsburg vom 4. September 1913 Nr. 61 hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Neidenburg in seiner Sitzung am heutigen Tage gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 bei Zustimmung der Beteiligten beschlossen:

Die in der Gemarkung Malga belegenen Parzellen Nr. 467/33, 468/33, 469/34 und 470/34 des Kartenblatts 2 in der Größe von zusammen 1,8789 Hektar mit 1,47 Taler Reinertrag werden von dem

Gemeindebezirk Malga abgezweigt und mit dem Forstgutsbezirk Kaltenborn vereinigt.

Die Entschädigung für die Entlassung der Flächen aus ihrem Gemeindebezirk im Betrage von 19,14 Mark wird genehmigt. Der Betrag ist an die Gemeindekasse in Malga zu zahlen.

„Dieser Beschluß hat am 10. November 1913 die Rechtskraft erlangt.“

Neidenburg, den 13. Oktober 1913.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Neidenburg.

(L. S.)

B a n s i.

**637.** Durch den am 3. November rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 11. Oktober 1913 sind die vom Forstfiskus im Gemeindebezirk Pianken erworbenen Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 35, 36, 37 und 38 von zusammen 12,53,90 Hektar mit 7,69 Taler Grundsteuerreinertrag von dem Gemeindebezirk Pianken abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Rzesnicken vereinigt worden.

Johannisburg, den 7. November 1913.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

#### Personalnachrichten.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1913 ist dem Wildmeister Johann Ehler in Draglitz, Kreis Osterode Ostpr., das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

In Wartenburg sind der Kaufmann Franz Kupzik, der Wurstfabrikant August Steppuhn und der Fleischermeister Andreas Zatrieb zu unbefoldeten Magistratsmitgliedern gewählt. Diese Wahlen sind für folgende Wahlperioden bestätigt worden.

a) Kupzik bis zum 31. Dezember 1916 und  
b) Steppuhn und Zatrieb vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1919.

Der Bischof von Ermland hat den bisherigen Pfarrer von Gr. Leschienen, Otto Langkau als Pfarrer in Gr. Bertung, Kreises Allenstein, nach vorheriger Anzeige ordnungsmäßig angestellt und am 13. November d. J. kanonisch instituiert.

Der Referendar Bodt ist zum Gerichtsassessor und der ständige Inspektionsgehilfe Kofstet in Hannover zum Inspektionsassistenten bei dem Amtsgericht in Ragnit und die ständige Hilfsaufseherin Boerschle in Gumbinnen zur Gefangenaufseherin bei der Staatsanwaltschaft in Tilsit ernannt.

Der Gerichtsdienner und Gefangenaufseher Nolde in Mehlaufen ist als Gefangenaufseher an das Amtsgericht in Ragnit versetzt.

Bei dem Amtsgericht in Königsberg ist eine Gerichtsdiennerstelle zu besetzen.

Der bei der Strafanstalt in Wartenburg angestellte Aufseher Johann Tucholski tritt am 1. Januar 1914 in den Ruhestand.

Der Landgerichtsassistent Sinz in Königsberg ist gestorben.



# Extrablatt

zu Stück 48

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 1. Dezember 1913.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-  
seuche, die in Redigkainen, Kreis Allenstein, herrscht,  
wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchen-  
gesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 519) mit Genehmigung des Ministers für  
Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nach-  
benannten Teile der Kreise Allenstein Land und  
Stadt folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gemeinde Redigkainen bildet einen  
**Sperrbezirk**.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbe-  
zirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren  
Inskrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk.  
Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie  
Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen verboten“  
leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die ver-  
seuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem  
Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte  
des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im  
Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet,  
solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre  
Ställe nicht verlassen können und außer aller Be-  
rührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh  
bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbe-  
zirkes gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Fest-  
legung ist das Führen an der Leine und bei  
Biehhunden die feste Anschirrang gleich zu er-  
achten. Die Verwendung von Jagdhunden bei  
der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im  
einzelnen Falle gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und  
anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen  
verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im  
Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller  
Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh  
im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die  
Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der  
Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Ge-  
rätschaften und Gegenstände aller Art, die mit  
solchem Vieh in Berührung gekommen sind,  
dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmi-  
gung des Landrats und unter den von ihm an-  
zuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt  
werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk  
sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch  
den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist  
das Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen  
gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Ge-  
nehmigung des Landrats solches Klauenvieh  
eingeführt werden, das zur sofortigen Abschla-  
chtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu  
Wagen erfolgen.

§ 5. Die Gemeinden und Gutsbezirke Wadang,  
Dwitten, Köslienen, Dongen, Stolpen, Rosenau,  
Rosgitten, Süzenthäl, Spiegelberg, Hochwalde,  
Woppen, Pieftkeim, Gr. Buchwalde, Försterei Buch-  
walde, Bergfriede, Polleiken, Steinberg, Rainen,  
Mondtken, Jonkendorf, Wengaitthen, Gr. Warfallen,  
Kaltfließ, Göttkendorf, Gedaitthen, Schillings, Ku-  
dippen, Abstich, Deuthen, Inkusen, Allenstein mit  
Schloßfreiheit, ausschließlich des Bahnhofes, bilden  
ein **Beobachtungsgebiet**.

§ 6. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauen-  
vieh ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats  
(für Allenstein Polizeiverwaltung) nicht entfernt  
werden. Die Genehmigung darf nur für Tiere,  
die zum Zwecke der Schlachtung ausgeführt  
werden, und nur dann erteilt werden, wenn  
der ganze Klauenviehbestand des betreffenden Ge-  
höftes frühestens am Tage vor dem Abgange der  
Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden  
worden ist.

Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von  
dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig tele-  
graphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat  
auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls  
über den Verbleib weitere Ermittlungen anzu-  
stellen.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der

Eisenbahn befördert werden, so ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern es nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Die zur Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis des Landrats (Stadtpolizeiverwaltung Allenstein) beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbriefe angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist.

§ 7. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäusergespannen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

§ 8. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte und Wochenmärkte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehversteigerungen und Tierschauen.

§ 9. In den Kreisen Allenstein Land und Stadt ist der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

§ 10. In dem im § 9 bezeichneten Gebiet ist die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh und die Veranstaltung von Versteigerungen

von Klauenvieh verboten. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen, nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

§ 11. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf die Jahr- und Wochenmärkte in den Kreisen Allenstein Land und Stadt ist untersagt.

§ 12. In dem im § 9 bezeichneten Gebiet ist das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei untersagt.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen,
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 °,
- c) Erhitzung im Wasserbad auf 85 ° für die Dauer einer Minute.

Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Erzeugnisse — Magermilch, Buttermilch und Molke — zu verstehen.

Die Inhaber und Betriebsleiter der Sammelmolkereien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Anlieferung der Milch nach der Molkerei benutzten Kannen, Fässer u. s. w. vor ihrer Entfernung aus der Molkerei desinfiziert werden. Die Desinfektion ist in der Weise vorzunehmen, daß die Gefäße an der Außen- und Innenfläche nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlussvorrichtungen mit kochend heißer 3 prozentiger Sodalösung gründlich abgebürstet und mit heißem Wasser nachgespült werden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 14. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 28. November 1913.

## Der Regierungs-Präsident.

I. F. 849.

J. B.:

Sachmann.

# Extrablatt

zu Stück 48

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 29. November 1913.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-  
seuche, die in Stephansdorf, Kreis Löbau, herrscht,  
wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchen-  
gesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 519) mit Genehmigung des Ministers für  
Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nach-  
benannten Teile des Kreises Osterode folgendes  
bestimmt:

§ 1. Die Gemeinden und Gutsbezirke Alt-  
stadt, Elgenau, Ketzwalde, Kl. Nappern, Kuhwalde,  
Kl. Lobenstein und Marienfelde bilden ein Beob-  
achtungsgebiet.

§ 2. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauen-  
vieh ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats  
nicht entfernt werden. Die Genehmigung darf nur  
für Tiere, die zum Zwecke der Schlachtung ausge-  
führt werden, und nur dann erteilt werden, wenn  
der ganze Klauenviehbestand des betreffenden Ge-  
höftes frühestens am Tage vor dem Abgange der  
Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden  
worden ist.

Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von  
dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig tele-  
graphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat  
auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls  
über den Verbleib weitere Ermittlungen anzu-  
stellen.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der  
Eisenbahn befördert werden, so ist von jeder Er-  
teilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation,  
auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich

in Kenntnis zu setzen. Durch Vereinbarung mit  
der Eisenbahnverwaltung ist dafür Sorge zu tragen,  
daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, so-  
fern es nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsge-  
biet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden  
kann. Die zur Beförderung benutzten Eisenbahn-  
wagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift  
„Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher  
Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten  
Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist  
ferner die Ausfuhrerlaubnis des Landrats beizu-  
heften. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten  
Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der  
auf dem Frachtbriefe angegebenen Eisenbahnstation  
befördert werden. Ein Entladen oder Umladen  
unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur  
Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten  
Bestimmungsortes notwendig ist.

§ 3. Das Durchtreiben von Klauenvieh und  
das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespanssen  
durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

§ 4. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Be-  
obachtungsgebiet auf Märkte und Wochenmärkte  
ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch vieh-  
marktähnliche Veranstaltungen, Viehversteigerungen  
und Tierschauen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorste-  
henden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des  
Biehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 28. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Sachmann.

I. F. 844.

Journal of the

of the